

# IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung

---

BaFin-Tech 10.04.2018

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

## **Einleitung**

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

Stetig zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen



Digitalisierung verstärkt die zentrale Bedeutung der IT und wirkt sich auf die gesamte Wertschöpfungskette aus



Zentrales Anliegen der BaFin:

Die Unternehmen sind zu einem souveränen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung in der Lage.

Einleitung

## **Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung**

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

# Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung (1)

## § 25c Absatz 1 KWG

Die Geschäftsleiter eines Instituts müssen für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die **fachliche Eignung** setzt voraus, dass die Geschäftsleiter **in ausreichendem Maß theoretische** und **praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften** sowie **Leitungserfahrung** haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

## § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 VAG

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. **Fachliche Eignung** setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert **angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften** sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben **ausreichende Leitungserfahrung**.



# Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung (2)

## § 25c Absatz 1 KWG

## § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 VAG

Abstrakte Regelungen, auslegungsbedürftig!

Keine allgemeine fachliche Eignung - Beurteilung bezogen auf das konkrete Institut oder Versicherungsunternehmen

Theoretische und praktische Kenntnisse

„in den betreffenden Geschäften“, d.h. bei Kreditinstituten Bankgeschäften (§ 1 Absatz 1 KWG)

in Versicherungsgeschäften

Leitungserfahrung

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

**Anpassung der Verwaltungspraxis**

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

## Anpassung der Entscheidungsmaßstäbe für die Einzelfallprüfung der fachlichen Eignung

In geeigneten Fällen Reduzierung des Zeitraums, in dem vor Amtsantritt bank- bzw. versicherungspraktische Erfahrungen erworben worden sein müssen



Sechs Monate können ausreichen

Falls nötig, Nutzung zusätzlich für Ausbau und Vertiefung der theoretischen Kenntnisse!



Ziel:

Ausbau IT-Know-How in der Geschäftsleitung  
Erleichterte Schaffung von speziellen IT-Ressorts

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

## **IT-Kompetenzen**

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

Voraussetzung: Profunde theoretische und praktische Kenntnisse im IT-Bereich

Rundschreiben 10/2017 (BA) vom  
03.11.2017

„Bankaufsichtliche Anforderungen an die  
IT (BAIT)“

In Konsultation:

„Versicherungsaufsichtliche  
Anforderungen an die IT (VAIT)“

Nachweis:  
Akademische Qualifikationen / Berufserfahrung

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

**Gesamtverantwortung**

Kollektive Eignung

Anzeigepflichten

## Grenze der Flexibilisierung: Ausreichende Kenntnisse zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung!

Ursprung insbesondere im Gesellschaftsrecht im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten und Haftung – Prinzip der gegenseitigen Überwachung

Nicht disponibel!  
Keine Minderung der Sorgfaltspflichten durch geänderte Verwaltungspraxis!  
Keine Entlastung von der Verantwortlichkeit!

Gesetzlich besonders betonte aufsichtliche Anforderung

### Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

§§ 25a Absatz 1 Satz 2, 25c Absätze 3 und 4a KWG

#### Einstimmige Beschlusserfordernisse

§ 13 Absatz 2 KWG: Großkreditgewährung

§ 15 Absatz 1 KWG: Organkreditgewährung

### Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

§ 23 VAG

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

**Kollektive Eignung**

Anzeigepflichten

Kollektive Eignung gewinnt an Bedeutung

Spezielles Augenmerk auf der hinreichenden Qualifikation des gesamten Vorstands

Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips in der Geschäftsleitung

§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 KWG

§ 188 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 33 Absatz 1 VAG

Je mehr Geschäftsleiter mit fundierten Kenntnissen in Bank- beziehungsweise Versicherungsgeschäften vorhanden sind, desto eher können Personen als Geschäftsleiter mit IT-Zuständigkeit bestellt werden.

Einleitung

Gesetzlicher Rahmen / Komponenten der fachlichen Eignung

Anpassung der Verwaltungspraxis

IT-Kompetenzen

Gesamtverantwortung

Kollektive Eignung

**Anzeigepflichten**

## **Bestellungsanzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 KWG - Zusatzanforderungen**

Konkrete Positionsbeschreibung  
Benennung Kompetenzen  
Geschäftsverteilungsplan

## **Änderung Geschäftsverteilung - Zusatzanforderung**

Anzeigepflicht

## **Anzeige der Bestellungsabsicht nach § 47 Nummer 1 VAG**

Vorlage einer aktuellen Übersicht über die  
Ressortverteilung in der Geschäftsleitung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Constanze Wabnitz

Referat für die Fortentwicklung  
nationalen Rechts im Bankensektor

Till Redenz

Referat für nationale Gesetzgebung  
im Versicherungssektor und  
Versicherungsrecht